

## Berufungsordnung

Auf der Grundlage von § 36 Abs. 11 i. V. m. § 67a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) erlässt der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen .....	2
§ 2 Geschäftsordnung, Verschwiegenheit, (Besorgnis der) Befangenheit .....	2
§ 3 Grundsätze .....	3
§ 4 Freigabe der Professur .....	3
§ 5 Ausschreibung .....	4
§ 6 Aktive Gewinnung von Bewerber:innen.....	4
§ 7 Berufungskommission.....	4
§ 8 Ergänzende Verfahrensvorschriften für die Arbeit der Kommission .....	5
§ 9 Festlegung der Auswahlkriterien .....	5
§ 10 Auswahlverfahren.....	6
§ 11 Dokumentation .....	6
§ 12 Vorauswahl.....	6
§ 13 Persönliche Vorstellung.....	7
§ 14 Begutachtung.....	7
§ 15 Vorbereitung der weiteren Beschlussfassung .....	8
§ 16 Berufungsvorschlag .....	8
§ 17 Beschlussfassung durch den erweiterten Fakultätsrat .....	9
§ 18 Formale Prüfung .....	9
§ 19 Berufungsprüfungskommission.....	9
§ 20 Entscheidung im Senat .....	10
§ 21 Ruferteilung .....	10
§ 22 Berufungsverhandlung, Rufablehnung .....	10
§ 23 Beendigung, Abbruch des Verfahrens .....	10
§ 24 Juniorprofessuren.....	11
§ 25 Tenure-Track-Professur .....	11
§ 26 Gemeinsame Berufungen .....	12
§ 27 Abwehr auswärtiger Rufe.....	12
§ 28 Inkrafttreten .....	13

## Präambel

Besetzungen von Professuren und das damit zusammenhängende Verfahren sind u.a. die Grundlage zur Etablierung eines struktur- und qualitätsgerechten Profils an der OVGU. Es ist das erklärte Ziel der OVGU auf nationaler und internationaler Ebene sichtbare, fachlich hervorragende für die zu besetzende Professur geeignete Wissenschaftler:innen zu gewinnen.

### § 1

#### Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- (1) Diese Berufsordnung (im weiteren „diese Ordnung“) regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren (W2/W3) an der OVGU auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und der Grundordnung der OVGU in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung findet entsprechende Anwendung auf Verfahren betreffend die Besetzung einer Juniorprofessur (W1). Soweit in dieser Ordnung nicht gesondert differenziert, schließt der Begriff „Professur“ die Besetzung einer Juniorprofessur ein.
- (3) Im Fall einer Tenure Track-Professur finden diese Ordnung und die Tenure-Track-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Für Verfahren der Medizinischen Fakultät gelten die Bestimmungen dieser Ordnung vorbehaltlich der vorrangigen Regelungen des jeweils geltenden Hochschulmedizingesetzes Sachsen-Anhalt (HMG LSA).
- (5) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 38 Abs. 1 S. 11 HSG LSA, auf die Bestellung von Honorarprofessor:innen, die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“, die Bestellung als Gastprofessor:in und die Einstellung von Vertretungsprofessor:innen bzw. Seniorprofessor:innen.

### § 2

#### Geschäftsordnung, Verschwiegenheit, (Besorgnis der) Befangenheit

- (1) Die Geschäftsordnung des Senates findet für eine Berufungskommission (im weiteren auch „Kommission“) vorbehaltlich weitergehender Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Fakultätsräte; die Geschäftsordnung des Senates ist im Bereich von Berufungen insoweit entsprechend anzuwenden und geht entgegenstehenden Regelungen des Organs vor.
- (2) Mit Konstituierung der Berufungskommission erfolgt die Behandlung der Besetzung einer Professur in den jeweiligen Gremien als „Berufungsangelegenheit“ in nicht öffentlicher Sitzung.
- (3) Alle am Verfahren beteiligten Personen, d.h. unabhängig von einem Stimmrecht, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder der Kommission sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit von dem/der Vorsitzenden hierüber aktenkundig unter Hinweis auf § 64 Abs. 3 HSG LSA zu informieren inkl. dem Fortbestehen der Pflicht mit Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (4) Alle Mitglieder einer Kommission, die anhand der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass bei ihnen oder anderen Gründe vorliegen, die eine unvoreingenommene Entscheidungsfindung wegen Befangenheit oder der Besorgnis der Befangenheit gegenüber Bewerber:innen nahelegen, haben unverzüglich die:den Vorsitzende:n der Kommission hierüber zu informieren. Aufgrund dieser Informationen entscheidet die Kommission über das weitere Vorgehen.

### § 3 Grundsätze

- (1) Die Besetzung einer Professur folgt dem Grundsatz der Bestenauslese, d. h. Bewerber:innen sind aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu beurteilen.
- (2) Dem Rektorat obliegt die Aufsicht über das gesamte Berufungsverfahren. Die jeweils berufende Fakultät trägt Sorge dafür, dass der Ablauf des Verfahrens fair und für die Bewerber:innen transparent ist.

### § 4 Freigabe der Professur

- (1) Das Rektorat entscheidet abschließend gemäß § 36 Abs. 1 HSG LSA, d. h. nach Anhörung des Fakultätsrates gemäß Abs. 2 und basierend auf der Empfehlung der Planungs- und Haushaltskommission sowie der Stellungnahme des Senats, wie im Fall des Freiwerdens einer Stelle für die Besetzung einer Professur zu verfahren ist. Bei der Entscheidung über die Einrichtung/Wiederbesetzung einer Professur berücksichtigt das Rektorat die geltenden Zielvereinbarungen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemäß § 2 Satz 1 HSG LSA (im weiteren „Ministerium“) sowie die universitäre Struktur- und Entwicklungsplanung.
- (2) Um eine Entscheidung nach Abs. 1 herbeizuführen, erfolgt zunächst ein Vorgespräch zwischen Fakultät und Rektorat zur Herstellung eines grundsätzlichen Einverständnisses zur Notwendigkeit der Stellenbesetzung unter Absprache, welche strategischen Ziele aus Sicht der Fakultät und der OVGU mit der Besetzung der Professur erreicht werden sollen. Hierbei sind auch die Herstellung von Chancengerechtigkeit und Diversität mit zu berücksichtigen. Das Gespräch soll rechtzeitig vor der voraussichtlichen Stellenvakanz oder geplanten Einrichtung der Professur erfolgen.
- (3) Im Anschluss stellt die Fakultät, in der die Besetzung erfolgen soll, unter Berücksichtigung des Votums des Rektorates nach Abs. 2 einen „Antrag auf Besetzung einer Professur“, der u. a. zu folgenden Punkten Stellung nimmt:
  - Denomination (im Fall der Änderung inkl. Begründung) und Wertigkeit der Professur,
  - geplanter Modus der Stellenbesetzung,
  - Begründung der Einrichtung/Wiederbesetzung (Bedeutung/Aufgaben der Professur in Forschung und Lehre, fachliche/strukturelle Einbindung, strategische Einordnung der Professur in das Lehr- und Forschungsprofil der Fakultät),
  - aus Sicht der Fakultät benötigte personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung. Handelt es sich um einen Antrag der Medizinischen Fakultät, ist eine Stellungnahme zur Ausstattung aufgrund des eigenen Haushalts entbehrlich.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die geplante Besetzung der Berufungskommission,
  - der Entwurf des Ausschreibungstextes oder eine Begründung im Fall des Verzichts auf diese,
  - der der Antragstellung zugrundeliegende Beschluss des Fakultätsrates.
- (4) Das Rektorat zeigt die Entscheidung gemäß Abs. 1 beim Ministerium unverzüglich an und legt ihm die geforderten Unterlagen vor. Sodann informiert es die Fakultät unverzüglich über die Entscheidung durch das Ministerium bzw. den Ablauf der Vierwochenfrist nach § 36 Abs. 1 Satz 4 HSG LSA und benennt das das Berufungsverfahren als Ansprechperson begleitende zuständige Mitglied des Rektorates.

## § 5 Ausschreibung

- (1) Die Stellenausschreibung erfolgt unverzüglich nach Freigabe durch das Ministerium gemäß § 4 Abs. 4 öffentlich und in geeigneter Weise international in den einschlägigen Medien.
- (2) Den Anforderungen des § 35 HSG LSA zu den allgemeinen und spezifischen Berufungsvoraussetzungen ist Rechnung zu tragen. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Besondere Erwartungen hinsichtlich Forschung, Lehre, Selbstverwaltung, Weiterbildung etc. sind aufzunehmen.
- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 HSG LSA abgesehen werden. Die Entscheidung über einen Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät bereits anlässlich der Entscheidung zur Freigabe nach § 4. In diesen Fällen ist grundsätzlich ein berufungsäquivalentes Verfahren durchzuführen.

## § 6 Aktive Gewinnung von Bewerber:innen

- (1) Um auf nationaler und internationaler Ebene sichtbare, fachlich hervorragend für die zu besetzende Professur geeignete Wissenschaftler:innen zu gewinnen, soll eine gezielte Ansprache geeigneter Kandidat:innen erfolgen.
- (2) Die OVGU strebt die Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Professuren an. Insbesondere in Disziplinen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind gesonderte Anstrengungen zur Gewinnung geeigneter Kandidatinnen zu unternehmen und zu dokumentieren.
- (3) Das Betreiben des Verfahrens zur Gewinnung erfolgt in Verantwortung des/der Vorsitzenden der Kommission.

## § 7 Berufungskommission

- (1) Zur Erarbeitung eines Berufungsvorschlags bestellt der Fakultätsrat, in der die Besetzung der Professur erfolgen soll, eine Berufungskommission. In ihr wirken stimmberechtigt die Mitglieder, wie in § 36 Abs. 3 HSG LSA definiert, mit. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Kommission ohne Stimmrecht (beratend) bestellen.
- (2) Juniorprofessor:innen können in der Kommission als professorales Mitglied mitwirken, wenn sie positiv evaluiert sind. Im Ruhestand befindliche Professor:innen der OVGU können Mitglieder sein, soweit es sich nicht um die Nachbesetzung der eigenen Professur handelt. Ist absehbar, dass weniger als drei der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission Frauen sein werden, ist dies bereits anlässlich der Antragstellung gemäß § 4 Abs. 3 gegenüber dem Rektorat zu begründen.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Kommission aus, bestellt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied. Eine Vertretung von Kommissionsmitgliedern ist ausgeschlossen mit Ausnahme des/der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, dessen/deren Rechte im Fall der Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung wahrgenommen werden.
- (4) Jede Änderung in der Zusammensetzung der Kommission ist dem Rektorat unverzüglich anzuzeigen. Der Senat ist hierüber in geeigneter Art und Weise zu informieren.
- (5) Der Senat kann anlässlich seiner Befassung nach § 4 Abs. 1 bestimmen, dass der Berufungskommission ein/eine Senatsberichterstatte:r:in mit beratender Stimme angehört.

## § 8

### Ergänzende Verfahrensvorschriften für die Arbeit der Kommission

- (1) Die Kommission wird durch die/den Vorsitzende:n konstituiert; sie/er ist gegenüber der Fakultät und dem Rektorat berichtspflichtig und für die ordnungsgemäße Dokumentation des Auswahlverfahrens verantwortlich.
- (2) Im Fall der Bewerbung schwerbehinderter Menschen oder ihnen Gleichgestellter (vgl. § 2 Abs. 2 SGB IX) ist die Schwerbehindertenvertretung in das Auswahlverfahren einzubinden.
- (3) Sitzungen der Kommission sollen in Präsenz erfolgen. Eine Teilnahme ist auch mittels geeigneter Videokonferenztechnik möglich, sobald die aktive Mitwirkung der zugeschalteten Mitglieder, insbesondere für den Fall geheimer Abstimmungen, in der Sitzung jeweils gewährleistet ist; sie gelten als anwesend.
- (4) Für Beschlussfassungen der Berufungskommission gilt die Geschäftsordnung des Senates entsprechend, vgl. § 2 Abs. 1.
- (5) Verfahrensleitende Entscheidungen der Kommission, wie bspw. Abstimmungen zur Tagesordnung/zum Protokoll, können im dokumentierten Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs tritt die Kommission zeitnah zusammen.
- (6) In den Sitzungen der Kommission ist die Stimmabgabe nur durch anwesende Mitglieder möglich. Bei Abwesenheit findet keine Vertretung statt; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (7) Entscheidungen über den Berufungsvorschlag (einschließlich der Reihung) sind in geheimer Abstimmung zu treffen und bedürfen außer der Mehrheit nach Abs. 4 auch der Mehrheit der der Kommission angehörenden Professor:innen. Auch über Entscheidungen, die dem Berufungsvorschlag vorgelagert sind und diesen vorbereiten (bspw. Vorauswahl) soll geheim abgestimmt werden.
- (8) Alle Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren, wobei das Gesamtergebnis und in Abhängigkeit der jeweiligen Entscheidung das Stimmverhalten der professoralen Mitglieder ersichtlich sein müssen.
- (9) Von einem Mitglied abgegebene persönliche Erklärungen zum Verfahren sind zu protokollieren.

## § 9

### Festlegung der Auswahlkriterien

Unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzung der Besetzung und auf Grundlage der Anforderungen, die in der Ausschreibung benannt wurden, beschließen die Mitglieder der Kommission vor Beginn des Auswahlverfahrens die konstitutiven Kriterien der Bewertung/Auswahl. Die ausschreibungskonformen Kriterien werden durch die Kommission gewichtet. Die Kriterien sind für das weitere Auswahlverfahren bindend.

## § 10 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist mehrstufig und besteht aus der

- Vorauswahl geeigneter Bewerber:innen,
- persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerber:innen,
- Begutachtung der Bewerber:innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen,
- Aufstellung eines Berufungsvorschlages.

Weitere fakultätsspezifische oder anlassbezogene Verfahrensschritte, bspw. Vor-Ort-Besuche oder Assessment-Center, sind zu berücksichtigen.

## § 11 Dokumentation

In jeder Stufe des Auswahlverfahrens sind die von der Kommission getroffenen Auswahlentscheidungen zu dokumentieren, d.h. die maßgeblichen Entscheidungsvorgänge und Auswahlgründe sind nachvollziehbar darzulegen. Insbesondere die Tatsachen, die zur Nicht-Berücksichtigung oder Auswahl von Bewerber:innen geführt haben, sind im Protokoll der Sitzung verschriftlicht darzulegen; die Wiedergabe von Einzelmeinungen und Abstimmungsergebnissen genügt allein nicht.

## § 12 Vorauswahl

- (1) Ausgehend vom Ausschreibungstext, den festgelegten Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung der in § 35 HSG LSA genannten Berufungsvoraussetzungen ist unter Verantwortung des/der Vorsitzenden eine Synopse als Grundlage für die Vorauswahl geeigneter Bewerber:innen zu erstellen. Diese ist unverzüglich auch dem vom Rektorat als Ansprechperson benannten Mitglied zuzuleiten.
- (2) Basierend auf der Synopse und anhand der Bewerbungsunterlagen nimmt die Kommission eine vergleichende Würdigung aller Bewerber:innen vor und entscheidet, wer zur persönlichen Vorstellung eingeladen wird. Dabei prüft und bewertet die Kommission individuelle Lebensumstände inkl. Gründen für Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern und/oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden; § 35 Abs. 4 HSG LSA ist zu beachten.
- (3) Bewerberinnen, die über die geforderten Qualifikationen und thematische Passfähigkeit für das ausgeschriebene Fachgebiet verfügen, sind grundsätzlich zur Vorstellung einzuladen<sup>1</sup>.
- (4) Die Kommission kann beschließen, dass alle Bewerbungen, die nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingehen, berücksichtigt werden, soweit die Vorauswahl gemäß Abs. 1 noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber:innen sind nach § 165 SGB IX zur persönlichen Vorstellung einzuladen, es sei denn, aus den Bewerbungsunterlagen ist erkennbar, dass die fachliche Eignung offenkundig nicht gegeben ist (Nichterfüllung der Berufungsvoraussetzungen, keinerlei Passfähigkeit mit dem ausgeschriebenen Fachgebiet); es erfolgt die Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung.

---

<sup>1</sup> vgl. auch § 4 Abs. 1 Frauenförderungsgesetz LSA

- (6) Dem vom Rektorat als Ansprechperson benannten Mitglied ist unverzüglich unter Übersendung des vorläufigen Protokolls der maßgeblichen Kommissionssitzung der Bewerber:innenkreis bekannt zu geben, der eingeladen werden soll.

### § 13 Persönliche Vorstellung

- (1) Die persönliche Vorstellung der Bewerber:innen besteht jeweils aus einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und je nach Fach einer Lehrprobe zu einem vorgegebenen, fachrelevanten Thema sowie einem Gespräch der Bewerber:innen mit der Berufungskommission, das, soweit möglich, in Präsenz erfolgt.
- (2) Im Rahmen des Vortrags/der Lehrprobe sollen die Bewerber:innen ihre wissenschaftlichen und didaktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen und im Anschluss ggf. öffentlich ihre Forschungs- und Lehrkonzepte vorstellen. In dem sich anschließenden nichtöffentlichen Gespräch sollen die Bewerber:innen Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung erhalten; die aus ihrer Sicht für die Professur an der OVGU notwendige personelle, sächliche, finanzielle und räumliche Ausstattung ist zu erfragen. Zur Beurteilung der Eignung ist die Nutzung zusätzlicher Formate möglich.
- (3) Für alle Bewerber:innen sind gleiche Bedingungen zu gewährleisten; Art, Dauer, Format etc. von Vortrag und Lehrprobe sind in gleicher Weise festzulegen (Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit). Die Kommission erstellt vorab einen Leitfaden, so dass alle Bewerber:innen mit gleichen Situationen konfrontiert werden.
- (4) Nach Beendigung der persönlichen Vorstellung beschließt die Berufungskommission, für welche Bewerber:innen externe Gutachten eingeholt werden.

### § 14 Begutachtung

- (1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerber:innen sind nicht weniger als zwei vergleichende schriftliche Gutachten von auf dem Berufsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftler:innen, die der OVGU nicht angehören, einzuholen. Ein drittes vergleichendes Gutachten ist einzuholen, wenn die Begutachtung sich auf Bewerber:innen bezieht, die Mitglied der OVGU sind oder ihre wissenschaftliche Qualifikation überwiegend an der OVGU erworben haben.
- (2) Im Fall des Verzichts auf eine Ausschreibung sind mindestens zwei Einzelgutachten einzuholen, im Übrigen gilt § 36 Abs. 2 HSG LSA.
- (3) Die Auswahl der Gutachter:innen erfolgt solcher Art, dass die unbefangene Begutachtung der Bewerber:innen gewährleistet ist. Zur Wahrung der Objektivität darf den Gutachter:innen weder eine vorläufige Reihung noch eine interne Bewertung durch die Kommission mitgeteilt werden. Der/Die Vorsitzende stellt die Beachtung von § 2 Abs. 4 in entsprechender Anwendung sicher und holt hierzu eine geeignete Erklärung des/der Begutachtenden ein.
- (4) Die Gutachten müssen eine objektive Bewertung der Bewerber:innen im zu vertretenden Lehr- und Forschungsgebiet aufweisen und sollen einen Vorschlag über die Rangfolge der begutachteten Bewerber:innen enthalten.
- (5) Die Kommission soll ein weiteres Gutachten einholen, wenn von Seiten eines/einer Begutachtenden Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin erhoben werden oder, wenn ein Gutachten unter Qualitätsgesichtspunkten als nicht/nur eingeschränkt verwertbar erscheint.

- (6) Zur Beschleunigung des Berufungsverfahrens kann in begründeten Ausnahmefällen, bspw. Bedarf der unverzüglichen Besetzung der Professur infolge deren Einbindung in Forschung oder Lehre, auf die Einholung der Gutachten verzichtet werden. In diesem Fall gehören der Kommission mindestens drei externe Professor:innen stimmberechtigt an. Auf die geänderte Zusammensetzung der Kommission und den Verzicht auf die Gutachteneinholung ist bereits im Antrag nach § 4 Abs. 3 hinzuweisen; der Senat hat dem Antrag anlässlich seiner Befassung nach § 4 Abs.1 insoweit zuzustimmen. Soweit die Freigabe nach § 4 erfolgt, müssen die gemäß § 7 bestellten Mitglieder bei
- der Vorauswahl der Bewerber:innen,
  - deren persönlicher Vorstellung und
  - der Erstellung des Berufungsvorschlags
- jeweils zwingend anwesend sein, andernfalls ist gemäß den Abs. 1-4 zu verfahren.

## § 15

### Vorbereitung der weiteren Beschlussfassung

Um eine reibungslose Befassung in der berufenden Fakultät zu unterstützen, erfolgt zwischen dem/der Vorsitzenden der Kommission und der zuständigen Ansprechperson des Rektorats unter Bereitstellung der vorläufigen Dokumentation des Verfahrens ein Gespräch mit dem Ziel der Analyse des bisherigen Verfahrensverlaufs.

## § 16

### Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission erstellt und beschließt (vgl. § 8 Abs. 7) auf Grundlage der festgelegten Auswahlkriterien, der persönlichen Vorstellung der Bewerber:innen sowie der Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen in begründeter Reihung enthalten soll. Lässt das Bewerberfeld eine qualifizierte Dreierliste nicht zu, kann der Vorschlag weniger als drei Namen enthalten.
- (2) Die Reihung der Bewerber:innen muss im Protokoll der Sitzung, in der über den Vorschlag abgestimmt wurde, eingehend und vergleichend gewürdigt werden. Alle aus Sicht der Kommission entscheidungserheblichen Umstände sind darzulegen. Abweichungen von der Auffassung der Gutachter:innen sind von der Kommission dokumentiert zu begründen.
- (3) Mitglieder der Berufungskommission können zum Vorschlag ein schriftliches Sondervotum abgeben. Das Votum muss so rechtzeitig vorliegen, dass der Fakultätsrat sich mit diesem inhaltlich befassen und es würdigen kann.
- (4) Das dem Vorschlag beizufügende Votum des/der Gleichstellungsbeauftragten soll insbesondere eine Bewertung des Verfahrens/Vorschlags unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung enthalten.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Kommission fasst das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen, der den wesentlichen Gang des Verfahrens und die Begründung für die im Vorschlag benannten Bewerber:innen enthält. Unabhängig davon müssen alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte bereits in den Sitzungsprotokollen klar dargestellt sein.



## § 17

### Beschlussfassung durch den erweiterten Fakultätsrat

- (1) Der/Die Dekan:in der berufenden Fakultät legt den Berufungsvorschlag dem erweiterten Fakultätsrat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vor. An dieser Entscheidung wirken alle in der Sitzung anwesenden Professor:innen und, soweit sie habilitiert sind, alle Juniorprofessor:innen der Fakultät gemäß § 77 Abs. 5 HSG LSA stimmberechtigt mit. Bei Berufungen an der Medizinischen Fakultät ist den Erfordernissen gemäß § 2 Abs. 2 HMG LSA zu entsprechen.
- (2) Der Berufungsvorschlag ist angenommen, wenn neben der Mehrheit des erweiterten Rates (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden professoralen Mitglieder für den Vorschlag gestimmt hat (vgl. § 2 Abs. 1). Die Zahl der dem Gremium angehörenden Professor:innen entspricht dabei der Summe der Anzahl der in den Fakultätsrat gewählten Professor:innen (unabhängig von ihrer tatsächlichen Anwesenheit) und der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Professor:innen/Juniorprofessor:innen, die bei der Abstimmung anwesend sind und ihre Stimme abgegeben haben.
- (3) Findet der Berufungsvorschlag im Gremium keine Mehrheit, tritt die Berufungskommission erneut zusammen und entscheidet, ob sie den Vorschlag modifiziert, die Einstellung des Verfahrens vorschlägt oder den Berufungsvorschlag mit überarbeiteter Begründung aufrechterhält. Findet sich nach erneuter Vorlage auch in der zweiten Abstimmung im Gremium keine Mehrheit für den Vorschlag, ist das Rektorat zu informieren und das weitere Verfahren abzustimmen.
- (4) Im Falle einer Berufung in klinischen Bereichen sowie klinisch-theoretischen Bereichen mit Aufgaben in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums ist gemäß § 36 Abs. 4 HSG LSA das Benehmen des Vorstandes des Klinikums vor Befassung im erweiterten Fakultätsrat einzuholen.
- (5) Die Entscheidung des erweiterten Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit den entscheidungserheblichen Unterlagen zunächst dem Rektorat vorzulegen.

## § 18

### Formale Prüfung

- (1) Das Rektorat veranlasst die formale Prüfung des Berufungsverfahrens.
- (2) Bestehen Zweifel an einem rechtsfehlerfreien Verfahren bzw. gibt der Berufungsvorschlag Anlass zu Beanstandungen, verweist das Rektorat das Verfahren an die Fakultät zurück. Sind die entscheidungserheblichen Unterlagen unvollständig, wird die Fakultät zur unverzüglichen Vervollständigung/Nachbesserung aufgefordert.
- (3) Nach positiver Prüfung leitet das Rektorat den Berufungsvorschlag mit den entscheidungserheblichen Unterlagen dem/der Vorsitzenden des Senats zu.

## § 19

### Berufungsprüfungskommission

Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Berufungsprüfungskommission einrichten. Als Senatskommission dient sie der Qualitätssicherung bei Berufungsverfahren. Ihr obliegt es, die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren zu prüfen und eine Stellungnahme und Empfehlung für den Senat abzugeben.

## § 20 Entscheidung im Senat

- (1) Der Senat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Die Stimmen der stimmberechtigten Professor:innen sind gesondert zu ermitteln, näheres regelt insoweit die Geschäftsordnung des Senates.
- (2) Stimmt der Senat dem Berufungsvorschlag nicht zu, kann das Verfahren an die Fakultät zurückverwiesen werden; vgl. auch § 67a Abs. 4 HSG LSA. Kommt danach im Senat keine positive Entscheidung betreffend den Berufungsvorschlag zu Stande, entscheidet der/die Rektor:in über den Fortgang des Verfahrens.

## § 21 Ruferteilung

- (1) Der/Die Rektor:in erteilt basierend auf der Entscheidung des Senats den Ruf an die im Vorschlag an erster Stelle benannte Person.
- (2) Beabsichtigt der/die Rektor:in von der Entscheidung des Senats gemäß § 36 Abs. 8 Satz 2 HSG LSA abzuweichen, erörtert er/sie dies vor der finalen Entscheidung mit dem/der Dekan:in der Fakultät und informiert den Senat in der nächsten Sitzung.

## § 22 Berufungsverhandlung, Rufablehnung

- (1) Mit Ausnahme von Berufungen in der Medizinischen Fakultät führt der/die Rektor:in mit dem/der Vorgeschlagenen unter Beteiligung des Kanzlers/der Kanzlerin und des/der zuständigen Dekans/Dekanin Berufungsverhandlungen über die persönliche Besoldung sowie die sächliche, personelle und räumliche Ausstattung der Professur und unterbreitet dem/der Vorgeschlagenen auf dieser Grundlage ein verbindliches Berufsangebot. In der Medizinischen Fakultät führt der/die Dekan:in die Berufungsverhandlungen unter Mitwirkung des Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums bei klinischen und klinisch-theoretischen Professuren. Der/Die Rektor:in ist vor Abschluss derselben in angemessener Art und Weise zu unterrichten.
- (2) Das dem Angebot vorausgehende Berufungsgespräch soll im Interesse der Besetzung der Professur unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ruferteilung durchgeführt werden.
- (3) Das Berufsangebot ist mit einer angemessenen Frist für die Annahme des Rufs, die vier Wochen nicht überschreiten soll, zu versehen. Wird es nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen, erlischt das Angebot und wird der Ruf der nächstplatzierten Person im Berufungsvorschlag erteilt. Lehnt der/die Vorgeschlagene das Angebot ab, wird in gleicher Weise verfahren.
- (4) Nimmt der/die Vorgeschlagene das Berufsangebot schriftlich an, wird das Einstellungs-/Ernenungsverfahren eingeleitet.

## § 23 Beendigung, Abbruch des Verfahrens

- (1) Mit der der Ernennung/Einstellung zum/zur Professor:in endet das Berufungsverfahren. Nicht berücksichtigte Bewerber:innen sind spätestens zwei Wochen vor der geplanten Ernennung/Einstellung über diese und ihre Nichtberücksichtigung bzw. über ihren Listenplatz aktenkundig zu informieren.

- (2) Das Berufungsverfahren endet automatisch, wenn alle im Berufungsvorschlag aufgeführten Personen den an sie ergangenen Ruf abgelehnt oder ihre Bewerbung zurückgezogen haben. Der/Die Rektor:in informiert den Senat über den Ausgang des Verfahrens.
- (3) Das Rektorat bricht unter Beteiligung des Senats das Verfahren ab, wenn
  - die bei Eröffnung des Verfahrens angenommenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. strukturelle Erwägungen, fachliche Ausrichtungen),
  - wenn keine Bewerbung vorliegt, die die fachlichen Anforderungen erfüllt bzw. kein Berufungsvorschlag aufgestellt werden kann,
  - das Verfahren durch die Fakultät trotz Fristsetzung durch das Rektorat nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird,
  - es mit einem schweren Verfahrensfehler behaftet ist, der durch Wiederholung bzw. Nachholung von Verfahrensschritten nicht behoben werden kann und damit einer rechtmäßigen Beendigung des Verfahrens entgegensteht.

## § 24 Juniorprofessuren

- (1) Bei der Besetzung einer Juniorprofessur ist ein Berufungsverfahren in entsprechender Anwendung von § 36 HSG LSA und dieser Ordnung durchzuführen.
- (2) Bei Beantragung der Freigabe einer Juniorprofessur legt die Fakultät dem Rektorat neben den geforderten Unterlagen zusätzlich einen auf die Juniorprofessur zugeschnittenen Katalog an Kriterien für den Evaluationsprozess vor. Das Rektorat prüft die universitätsweite Vergleichbarkeit der Evaluationskriterien.
- (3) Handelt es sich um eine Juniorprofessur ohne Tenure Track, bedarf es nicht der Einholung der Erklärung des Ministeriums gemäß § 4 Abs. 4.
- (4) In die Ausschreibung ist unter Beachtung der Anforderungen von § 5 Abs. 1 der Hinweis aufzunehmen, dass sie sich an Wissenschaftler:innen in einer frühen Karrierephase richtet.
- (5) Die Berufungskommission muss bei ihrer Arbeit den Charakter der Juniorprofessuren als Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beachten. Eine Lehrprobe ist durchzuführen.
- (6) Die Berufungsvoraussetzungen richten sich nach § 40 HSG LSA. Das Verfahren zur Zwischenevaluation von Juniorprofessor:innen regelt die einschlägige Ordnung.

## § 25 Tenure-Track-Professur

- (1) Ein Tenure-Track im Sinne dieser Ordnung liegt bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 S. 4 HSG LSA vor.
- (2) Die Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur bedarf in jedem Fall der Einholung der Erklärung des Ministeriums gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Im Ausschreibungstext muss in geeigneter Weise auf die Tenure-Track-Zusage hingewiesen werden. Bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track soll die Denomination zudem der Breite der nach positiver Tenure-Evaluation zu verstetigenden Professur entsprechen und nicht zu spezialisiert ausgewiesen sein.
- (4) Rechtzeitig vor Ablauf der mit einem Tenure-Track verbundenen Befristung ist ein Berufungsverfahren unter Ausschreibungsverzicht einzuleiten, in dem die Bewährung der/des mit Tenure-Track Berufenen evaluiert wird. Die Evaluation der durch den/die Berufenen erbrachten Leistungen erfolgt anhand der Kriterien, die bereits im Anforderungsprofil der

- (5) Professur vorzusehen sind und in den Berufungsverhandlungen (vgl. § 22) als Teil der Berufungsvereinbarung festgelegt werden. Das Verfahren der Evaluation inkl. der Ausgestaltung der Kriterien regelt die Tenure-Track-Ordnung der OVGU.
- (6) Tenure-Track-Professur führen perspektivisch zu einer unbefristeten Professur hin, so dass eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Professur - unter Beachtung des Entwicklungsgedankens und ihrer Wertigkeit - durch die Fakultät sicher zu stellen ist.

## § 26 Gemeinsame Berufungen

- (1) In die im Fall einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs abzuschließende Vereinbarung ist diese Ordnung als Rahmen des Verfahrens einzubeziehen. Begründete Abweichungen von den Regelungen dieser Ordnung sind möglich.
- (2) Wird eine gemeinsame Berufungskommission eingerichtet, können gemäß § 37 S. 2 HSG LSA auch weniger Mitglieder als die in § 36 Abs. 3 HSG LSA Benannten seitens der OVGU bestellt werden, soweit die professorale Mehrheit und eine paritätische Besetzung aus Sicht der OVGU sichergestellt ist.
- (3) Soll zur Verfahrensbeschleunigung – dokumentiert in der Vereinbarung – auf die Einholung der Gutachten verzichtet werden, gehören der Kommission drei externe Professor:innen stimmberechtigt an, die bei der Vorauswahl der Bewerber:innen, bei deren persönlicher Vorstellung, der Erstellung des Berufungsvorschlags jeweils zwingend anwesend sein müssen.
- (4) Dem Antrag der Fakultät gemäß § 4 Abs. 3 soll die der Berufung zugrundeliegende Vereinbarung und der Beschluss des Aufsichtsgremiums der Forschungseinrichtung beigelegt werden.
- (5) Kommt bei einem Verfahrensschritt kein Einvernehmen zustande, soll das Verfahren auf den jeweils vorangehenden Verfahrensstand zurückversetzt werden, mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Dies ist in der abzuschließenden Vereinbarung vorzusehen.

## § 27 Abwehr auswärtiger Rufe

- (1) Zur Abwehr eines auswärtigen Rufs kann der/die Rektor:in mit Zustimmung der Fakultät bzw. im Fall der Medizinischen Fakultät der/die Dekan:in Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang des/der die Professur Inhabenden abzuwenden. Hierzu ist dem/der Rektor:in bzw. der/die Dekan:in der Medizinischen Fakultät der auswärtige Ruf unter Beifügung des auswärtigen Angebotes vorzulegen.
- (2) Bleibeverhandlungen sollen nur in einem angemessenen Zeitraum von in der Regel drei Jahren nach der letzten Berufungs- oder Bleibeverhandlung angeboten werden.
- (3) Soweit im Fall einer Rufabwehr Verhandlungen mit einem Professor/einer Professorin der Medizinischen Fakultät durch diese und das Universitätsklinikum aufgenommen werden, sind die Verhandlungen u. a. mit Blick auf die strategische Entwicklung der OVGU unter geeigneter Beteiligung des Rektors/der Rektorin zu führen.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 17.11.2021 und der Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.12.2021.

Magdeburg, den 10.01.2022

Der Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan